

Betriebssatzung der Stadtwerke Leinfelden-Echterdingen

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Leinfelden-Echterdingen am 22.11.2005 folgende Betriebssatzung der Stadtwerke Leinfelden-Echterdingen, zuletzt geändert am 01.05.2019, beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Die Wasserversorgung und die Energie- und Wärmeversorgung (Versorgungsbetriebe), die Parkierungsbetriebe (Verkehrsbetriebe), der Glasfasernetzbetrieb, die Stadtentwässerung sowie der Baubetriebshof und Beteiligungen sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung geführt.

(2) Der Zweck des Eigenbetriebs einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und Wärme und Energie, der Aufbau und Betrieb eines Breitband-Glasfasernetzes, der Betrieb von Parkierungsanlagen, die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt als Beseitigungspflichtige für Abwasser nach Bundes- und Landesrecht sowie nach den ortsrechtlichen Vorschriften sowie die Ausführung von Dienstleistungen des Baubetriebshofs für die Stadt. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Dazu ist der Eigenbetrieb berechtigt, Beteiligungen einzugehen. Er kann auf Grund von Vereinbarungen seine Ver- und Entsorgungsleistungen sowie seine Dienstleistungen auf andere Gemeinden/Städte oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets/Stadtgebiets ausdehnen.

(3) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die Versorgungsleitungen oder die Aufgaben der Stadtentwässerung begründet, aufgehoben oder verändert.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Leinfelden-Echterdingen“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt € 9.500.000.

§ 3a Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen gemäß den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes-EigBG- und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, außerdem über alle Angelegenheiten, bei denen die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses überschritten sind.

§ 5 Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „Stadtwerkeausschuss“. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren 8 Mitgliedern des Gemeinderates. Für die weiteren Mitglieder des Betriebsausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

Für die Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter sowie für den Vorsitz und den Geschäftsgang gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der Hauptsatzung der Stadt Leinfelden-Echterdingen und der Geschäftsordnung des Gemeinderats.

Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Der für die Stadtwerke zuständige Bürgermeister nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über

1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 20.000 € übersteigt, aber nicht mehr als 500.000 € beträgt,
2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Kenntnisnahme der Schlussabrechnung bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten, die 150.000 € übersteigen, aber nicht mehr als 3.000.000 € betragen, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt,
3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall € 150.000 übersteigt, aber nicht mehr als € 1.000.000 beträgt,
4. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands € 150.000 übersteigt, aber nicht mehr als € 1.000.000 beträgt,
5. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall € 15.000 übersteigt, aber nicht mehr als € 1.000.000 beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 50.000 € oder einem Nutzungsentgelt über die gesamte Nutzungsdauer von mehr als € 50.000, jedoch jeweils weniger als 100.000 €,

7. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Wasserbezugsverträgen,
8. die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall € 15.000 übersteigt, aber nicht mehr als € 1.000.000 beträgt,
9. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung € 50.000 übersteigt oder die Verpflichtung auch künftige Wirtschaftsjahre berührt, jedoch nicht mehr als 1.000.000 € beträgt,
10. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall € 50.000 übersteigt, aber nicht mehr als 1.000.000 € beträgt,
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als € 50.000, aber nicht mehr als 100.000 €,
12. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder die Niederschlagung solcher Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall € 15.000 übersteigt, aber nicht mehr als € 100.000 beträgt,
13. die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 30.000 € bis zur 250.000 €,
14. die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns bei nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht,
15. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Betriebsleitung,
16. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 3 % aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 100.000 € übersteigen,
17. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2, S. 3 und 4.

§ 6 Betriebsleitung

(1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus einer Person, der Betriebsleiterin, bzw. dem Betriebsleiter.
In Abwesenheit wird die Betriebsleitung gemeinsam von der kaufmännischen Abteilungsleitung und der technischen Abteilungsleitung vertreten.

(2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung sowie die vergaberechtlichen Entscheidungen.

(3) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung und Entlassung sowie sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen aller beim Eigenbetrieb tariflich beschäftigten Arbeitnehmer bis einschließlich EG 11 TVöD. Ab EG 12 ist das Einvernehmen des Oberbürgermeisters erforderlich. Für die Betriebsleitung und deren Stellvertreter nach Abs. 1 ist der Gemeinderat zuständig. Für alle beamtenrechtlichen Entscheidungen ist der Oberbürgermeister, bzw. der Gemeinderat zuständig.

(4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den für die Stadtwerke zuständigen Bürgermeister mindestens halbjährlich über die Entwicklung und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm schriftlich zu unterrichten. Er hat den Oberbürgermeister darüber hinaus über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

(5) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Oberbürgermeister (Abs. 3) zuzuleiten.

(6) Bei Verträgen zwischen dem Eigenbetrieb und Beteiligungsgesellschaften, die von der Betriebsleitung vertreten werden, unterzeichnet für den Eigenbetrieb die kaufmännische Abteilungsleitung

§ 7 Wirtschaftsjahr, Wertgrenzen

(1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.